

Umsetzungskonzept zur Einführung der frühen Sprachförderung

2. Fassung, November 2024

Das Konzept richtet sich an kommunale Verantwortliche, welche für die Einführung und Umsetzung der frühen Sprachförderung in einer Solothurner Einwohnergemeinde verantwortlich sind.

Amt für Gesellschaft und Soziales

*Koordinationsstelle Familienfragen
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 22 85
familienfragen@ddi.so.ch
[so.ch/fruehe-foerderung](https://www.ddi.so.ch/fruehe-foerderung)*

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Übersicht Aufgaben der Einwohnergemeinden.....	5
3. Durchführung Sprachstanderhebung	7
3.1 Erhebung des Sprachstandes.....	7
3.2 Ablauf der Sprachstanderhebung.....	8
4. Bereitstellung Sprachförderangebot.....	10
4.1 Alltagsintegrierte, nicht-separative Förderung	10
4.2 Sprachförderangebot in Spielgruppen und Kitas.....	11
4.3 Zusammenarbeit mit Eltern und Fachpersonen.....	11
4.4 Freiwilliger oder verfügter Besuch	12
4.5 Besondere Konstellationen	12
5. Mitfinanzierung Sprachförderangebot.....	14
5.1 Kosten schätzen	14
5.2 Mitfinanzierung «Freiwilliger Besuch»	14
5.3 Finanzierung «Verfügter Besuch»	16
6. Qualität sichern und entwickeln	17
6.1 Qualitätskriterien für Sprachförderangebote.....	17
6.2 Spielgruppen: Keine Bewilligung und Aufsicht.....	18
6.3 Kitas: Bewilligung und Aufsicht.....	18
6.4 Finanzielle Beteiligung des Kantons an der Qualitätsentwicklung	18
7. Einführung kommunaler Grundlagen.....	19
7.1 Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung.....	19
7.2 Gemeindereglement.....	19
7.3 Leistungsvereinbarungen	20
7.4 Datenschutz.....	20
8. Anhang.....	21
I. Hilfsmittel, Literatur, Grundlagen	21
I. Kontakt Amt für Gesellschaft und Soziales.....	21
II. Kontakte kantonale Verbände: Spielgruppen und Kitas.....	21
III. Weiterbildungen zur frühen Sprachförderung	21

1. Ausgangslage

Die frühe Förderung von Kindern ist das Fundament für die Entwicklung der Sozial-, Gesundheits- und Bildungskompetenzen. Sie besteht aus mehreren Handlungsfeldern, die Familien mit Kindern rund um die Geburt und in den Lebensjahren vor dem Kindergarten Eintritt unterstützen und stärken.

Ein relevantes Handlungsfeld bildet die frühe Sprachförderung, denn unterschiedliche sprachliche Fähigkeiten bedeuten unterschiedliche Startbedingungen, insbesondere im Kindergartenalter. Kinder, die mit dem Erwerb der Unterrichtssprache beschäftigt sind, verpassen einen grossen Teil der anderen Lerninhalte. Die Sprachkenntnisse von Kindern sind folglich entscheidend für den Schulerfolg. Um die Chancengleichheit aller Kinder zu verbessern, sollen die Sprachkompetenzen von Kindern mit einem Förderbedarf in Deutsch durch eine vorschulische Sprachförderung aufgebaut und gestärkt werden.

Am 27. September 2016 beauftragte der Regierungsrat das damalige Amt für soziale Sicherheit (ASO) mit der Pilotierung der vorschulischen Deutschförderung sowie mit der Erarbeitung eines Konzeptes¹. Ziel des Projektes war es, Klarheit zu schaffen, ob und wie eine Deutschförderung vor dem Kindergarten als selektives Obligatorium ausgestaltet werden kann. Dazu gehörte neben der Pilotierung der frühen Sprachförderung in vier Einwohnergemeinden die Beantwortung der Fragen rund um die Themen Zuordnung und Zuständigkeit, die gesetzliche Einbettung sowie die Angebotsfinanzierung. Das Projekt wurde durch eine externe Evaluation begleitet². In den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 wurde das Pilotprojekt «Deutschförderung vor dem Kindergarten» in vier Solothurner Einwohnergemeinden bzw. Regionen (Dorneckberg, Dulliken, Olten und Solothurn) durchgeführt. Zuhanden des Regierungsrates wurden im Jahr 2020 Empfehlungen formuliert³. Am 10. November 2020 genehmigte der Regierungsrat den Projektabschlussbericht und stellte die Weichen für die Einführung der kantonsweiten frühen Sprachförderung⁴.

Am 18. Januar 2022 genehmigte der Regierungsrat eine Einführungspauschale und unterstützte damit die Einwohnergemeinden bei der Einführung der frühen Sprachförderung⁵. Der Kanton vergütete Einwohnergemeinden auf Gesuch hin ihre Aufwendungen zum Aufbau der frühen Sprachförderung mit einer einmaligen Einführungspauschale. Die Pauschale diene sowohl der Strategie- und Qualitätsentwicklung als auch der Erweiterung der Betreuungsstrukturen. 90 Einwohnergemeinden haben im Sommer 2022 per Selbstdeklaration die Einführungspauschale beantragt und entgegengenommen und sich damit verpflichtet, die Voraussetzungen für die Einführung spätestens zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 zu schaffen⁶. Insgesamt investierte das Departement des Innern rund CHF 500'000 in die Einführungspauschale.

Am 30. Mai 2023 überwies der Regierungsrat dem Kantonsrat den Entwurf zur Änderung des Sozialgesetzes zur Einführung der frühen Sprachförderung⁷. Am 8. November 2023 beschloss der Kantonsrat die Einführung der frühen Sprachförderung⁸. Die Änderung des Sozialgesetzes zur Einführung der frühen Sprachförderung trat per 1. August 2024 in Kraft⁹. Die Einwohnergemeinden wurden verpflichtet, die Sprachstanderhebung zur Ermittlung des Sprachförderbedarfs durchzuführen und für alle Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse ein Jahr vor Einschulung in den Kindergarten Angebot der frühen Sprachförderung in Spielgruppen oder/und Kindertagesstätten (in der Folge «Kita») anzubieten.

¹ [Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/1706](#)

² Pilotprojekt «Deutschförderung vor dem Kindergarten», [Schlussbericht PH St. Gallen](#)

³ Pilotprojekt «Deutschförderung vor dem Kindergarten», [Abschlussbericht Amt für soziale Sicherheit](#)

⁴ [Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/1567](#)

⁵ [Regierungsratsbeschluss Nr. 2022/57](#)

⁶ [Kreisschreiben](#)

⁷ [Regierungsratsbeschluss Nr. 2023/851, Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn](#)

⁸ [Kantonsratsbeschluss Nr. 0136/2023](#)

⁹ [Regierungsratsbeschluss Nr. 2024/542](#)

Um den kommunalen Unterschieden gerecht zu werden und den Einwohnergemeinden die nötige Zeit für die Sicherstellung der Angebote einzuräumen, ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Gesetzesänderungen vorgesehen. Danach haben alle Einwohnergemeinden die Vorgaben zu erfüllen.

Die frühe Sprachförderung ist im Kanton Solothurn ein kommunales Leistungsfeld, der Aufbau und die Umsetzung erfolgt in den Einwohnergemeinden. Die frühe Sprachförderung bezieht sich ausschliesslich auf die Sprachförderung für Kinder mit Sprachförderbedarf in Deutsch. Die Förderung findet durch einen Besuch an zwei Halbtagen pro Woche in Form einer alltagsintegrierten und nicht-separativen Förderung in einer Spielgruppe oder Kita statt.

Mit der frühen Sprachförderung werden Bundesvorgaben im Zusammenhang mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) erfüllt. Im Kanton Solothurn werden die Vorgaben im «Integralen Integrationsmodell» umgesetzt. Der Regierungsrat genehmigte dieses am 27.10.2020¹⁰. Das Teilmodell Frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, dass sich 80 Prozent der Kleinkinder aus fremdsprachigen Familien ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus bei Kindergarteneintritt auf Deutsch verständigen können. Vorgesehen sind allgemeine Informationen im 1.-2. Lebensjahr. Nach dem 2. Lebensjahr bzw. 1.5 Jahre vor Eintritt in die Volksschule wird eine Sprachstandserhebung durchgeführt. Darauf folgt die Teilnahme an Sprachförderangeboten im 3.-4. Lebensjahr. Für die flächendeckende Umsetzung der Sprachförderung wird die Massnahme im Rahmen von kantonalen Regelstrukturen umgesetzt.

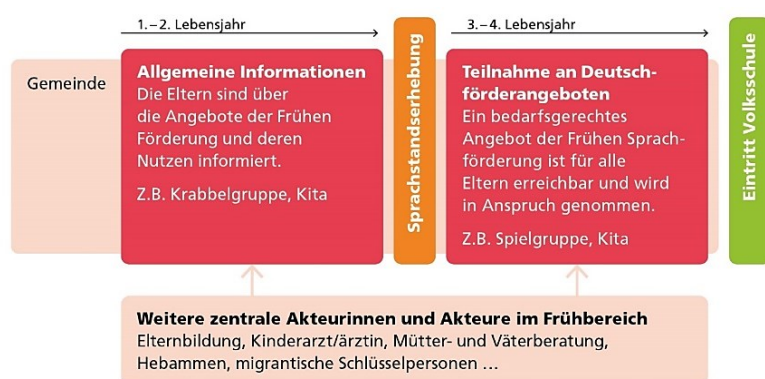


Abbildung 1: Teilmodell "Frühe Sprachförderung"

¹⁰ Integrales Integrationsmodell IIM: [Integrales Integrationsmodell - Asyl - Kanton Solothurn](#), [Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/1522](#)

2. Übersicht Aufgaben der Einwohnergemeinden

Die frühe Sprachförderung ist ein kommunales Leistungsfeld und hat die Förderung von Vorschulkindern mit Sprachförderbedarf im 3. und 4. Lebensjahr zum Ziel.

Die gesetzlichen Vorgaben aus dem Sozialgesetz¹¹ (in der Folge «SG»), konkretisiert durch die Sozialverordnung¹² (in der Folge «SV») sowie in Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zur Änderung des Sozialgesetzes¹³ (in der Folge «B&E RR») und im Regierungsratsbeschluss zur Änderung der Sozialverordnung (in der Folge «RRB 2024/930») und definieren die Aufgaben der Solothurner Einwohnergemeinden im Bereich der frühen Sprachförderung folgendermassen:

Durchführung Sprachstanderhebung Kapitel 3 auf Seite 7

Der Kanton Solothurn stellt den Einwohnergemeinden die standardisierte Erhebung zur Verfügung, um den Sprachförderbedarf abzuklären. Die Einwohnergemeinden versendet den Fragebogen an Eltern und Erziehungsberechtigte (in der Folge «Eltern») mit Wohnsitz in ihrer Einwohnergemeinde, um den Sprachstand der Kinder in Deutsch/Schweizerdeutsch ca. 18 Monate vor dem Kindergarteneintritt zu erfassen.

§ 106^{bisbis} Abs. 2 lit. a SG
Kapitel 2.3 B&E RR
§ 79^{bis} SV
Kapitel 1.3.1 RRB 2024/930

Bereitstellung Sprachförderangebot Kapitel 4 auf Seite 10

Die Einwohnergemeinden müssen gemäss Sozialgesetz für Kinder mit Sprachförderbedarf ein Sprachförderangebot sicherstellen. Die Förderung findet im dritten und vierten Lebensjahr statt, umfasst zwei Halbtage pro Woche und wird in alltagsintegrierten, nicht-separativen Sprachförderangeboten, d.h. in Spielgruppen und Kitas, erbracht. Die Umsetzung kann in einer Verbundlösung zwischen mehreren Einwohnergemeinden erbracht werden.

§ 106^{bisbis} Abs. 1 und Abs. 2 lit. b SG
Kapitel 2.1 und 2.2.1 B&E RR

Das Sozialgesetz lässt den Einwohnergemeinden die Möglichkeit, ein **Besuchsobligatorium** einzuführen (zuweilen auch selektives Obligatorium genannt). Damit liegen zwei Varianten vor, wie die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Einwohnergemeinde erfolgen kann. Die Einwohnergemeinden entscheiden, ob sie den Besuch eines Sprachförderangebots für Kinder mit Sprachförderbedarf empfehlen («**Freiwilliger Besuch**») oder mittels Verfügung zum Besuch verpflichten («**Verfügter Besuch**»). Die Wahl einer Variante hat für die Einwohnergemeinden organisatorische und finanzielle Folgen.

§ 106^{bisbis} Abs. 1 SG
Kapitel 1.2 RRB 2024/930

¹¹ [Sozialgesetz SG](#)

¹² [Sozialverordnung SV](#)

¹³ [Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 30. Mai 2023, RRB Nr. 2023/851](#)

Mitfinanzierung Sprachförderangebot Kapitel 5 auf Seite 14

Die Kosten der frühen Sprachförderung werden durch die Einwohnergemeinden und Eltern getragen, wobei das Sozialgesetz explizit Grenzen der Kostenbeteiligung durch die Eltern vorsieht.

Die Mitfinanzierung der Einwohnergemeinden ist gemäss Sozialgesetz für die zwei Varianten unterschiedlich geregelt:

Freiwilliger Besuch: Die Kosten des Besuchs werden durch die Einwohnergemeinden getragen. Sie können von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen. Dadurch ergeben sich zwei Varianten¹⁴:

- a) Die Einwohnergemeinden verlangen von den Eltern eine Kostenbeteiligung (in der Folge «Elternbeitrag»). Dieser Elternbeitrag muss sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern orientieren und darf nicht in deren Existenzminimum eingreifen. Die verbleibenden Kosten werden durch die Einwohnergemeinde getragen.
- b) Die Kosten des Besuchs werden vollständig durch die Einwohnergemeinden getragen.

Verfügter Besuch: Die Kosten des Besuchs werden für alle Kinder mit Sprachförderbedarf vollständig durch die Einwohnergemeinden getragen (inkl. Transportkosten).

Qualität sichern und entwickeln Kapitel 6 auf Seite 17

Die Einwohnergemeinden sind für die Sicherung der Qualität der Sprachförderangebote zuständig. Das Hauptziel der Qualitätssicherung besteht darin, dass die implementierten Sprachfördermassnahmen die beabsichtigte Wirkung erzielen.

Einführung kommunale Grundlagen Kapitel 7 auf Seite 19

Die Einwohnergemeinden erarbeiten kommunale Grundlage wie Reglemente oder schliessen Leistungsvereinbarungen mit Spielgruppen oder Kitas zur Einführung der frühen Sprachförderung ab.

§ 106^{bis} Abs. 3 SG
Ausführungen zu § 106^{bis} Abs. 3 SG
Im Kapitel 5 B&E RR
Kapitel 1.2 und Ausführungen zu § 79^{bis}
SV im Kapitel 1.3.1 RRB 2024/930

§ 106^{bis} Abs. 2 lit. b SG
Kapitel 2.4 B&E RR

§ 106^{bis} SG
§ 79^{bis} SV
Kapitel 1.2 RRB 2024/930

¹⁴ § 106^{bis} Abs. 3 SG bringt zum Ausdruck, dass das Erheben des Beitrags innerhalb des beschriebenen Rahmens möglich ist, die Einwohnergemeinden aber auch darauf verzichten können. Dadurch ergeben sich diese zwei Varianten.

3. Durchführung Sprachstanderhebung

Die Umsetzung der frühen Sprachförderung gelingt, wenn sowohl das Erkennen von Kindern mit Förderbedarf als auch die Vermittlung in bedarfsgerechte Sprachförderangebote erfolgreich ist. Das massgebende Instrument zur Erkennung des Sprachförderbedarfs ist die Sprachstanderhebung.

Die Organisation und Durchführung der Sprachstanderhebung ist Aufgabe der Einwohnergemeinden. Sie erfolgt nach den Vorgaben des Kantons. Diese beziehen sich insbesondere auf die standardisierte Form der Abklärung und den Zeitplan. Die Kosten für das Instrument der Sprachstanderhebung übernimmt der Kanton Solothurn.

3.1 Erhebung des Sprachstandes

Der Kanton Solothurn gibt den Einwohnergemeinden das Instrument einer standardisierten Erhebung vor, um den Sprachstand von Kindern ca. 18 Monate vor dem Kindergarteneintritt zu erfassen. Es sind keine anderen Instrumente der Erhebung des Sprachstandes zulässig. Es handelt sich hierbei um den Fragebogen «DAZ-E» der Universität Basel. Dieser wurde im Pilotprojekt als praxistaugliches und zuverlässiges Instrument beurteilt, um den Sprachstand von Kindern unter Mitwirkung der Eltern zu erheben. Der DaZ-E enthält Fragen zur Sprachbiographie, dem Sprachkontakt und den Sprachfähigkeiten der Kinder¹⁵.

Der Fragebogen misst den Sprachstand auf **Deutsch/Schweizerdeutsch**.

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, sämtlichen Kindern in ihrer Einwohnergemeinde die Sprachstanderhebung zuzustellen. Die Zuweisung in die Sprachförderangebote darf im Rahmen der frühen Sprachförderung einzig basierend auf den Ergebnissen der Sprachstanderhebung vorgenommen werden. Die Sprachstanderhebung ist zudem auch ein Instrument zur Sensibilisierung der Eltern für das Thema frühe Förderung, unabhängig von der Sprache der Eltern oder dem Sprachförderbedarf des Kindes.

Um die Einwohnergemeinden in der Durchführung der Sprachstanderhebung zu unterstützen, stellt der Kanton Solothurn auf so.ch/fruehe-foerderung Musterbegleitbriefe in 14 Sprachen zur Verfügung¹⁶. Diese können zur Einladung zum Ausfüllen des Fragebogens, zur Erinnerung ans Ausfüllen des Fragebogens und zur Mitteilung der Ergebnisse der Sprachstanderhebung genutzt werden.

¹⁵ [Deutschkenntnisse von Vorschulkindern \(DAZ-E\), Universität Basel, Vorschau des Fragebogens, Universität Basel](#)

¹⁶ Albanisch, Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tamilisch, Tigrinya, Türkisch, Ukrainisch.

3.2 Ablauf der Sprachstanderhebung

Die Umsetzung der Sprachstanderhebung erfolgt jährlich nach demselben Ablauf. Der Zeitplan zur Sprachstanderhebung findet sich auf so.ch/fruehe-foerderung

November

Die Einwohnergemeinde übermittelt dem Kanton die Anzahl Kinder, welche 1.5 Jahre vor dem Kindergarteneintritt stehen. Dieser teilt dies der Universität Basel mit.

Januar

Die Universität Basel erstellt die Fragebögen für die Sprachstanderhebung (Online-Fragebogen mit QR-Codes pro Einwohnergemeinde) und übermittelt diese an die Einwohnergemeinde.

Die Einwohnergemeinde stellt den Eltern die Information zur Sprachstanderhebung in einem gemeindespezifischen Brief inkl. individuellem QR-Code zum Fragebogen zu¹⁷.

Die Einwohnergemeinde kann eine Informationsveranstaltung durchführen, um Fragen zu klären und um die Sprachförderangebote der Einwohnergemeinde den Eltern näher zu bringen. Bei Bedarf kann auch ein Papierfragebogen zugesendet werden.

Anfang Februar

Die Eltern retournieren den Fragebogen bis Anfang Februar an die Universität. Papierfragebogen leitet die Einwohnergemeinde zur Auswertung an die Universität Basel weiter.

Da sämtliche Kinder der Einwohnergemeinde an der Erhebung teilnehmen sollen, wird eine Erinnerung durch die Einwohnergemeinde empfohlen. Dies kann schriftlich, telefonisch oder aufsuchend bei den Eltern sowie in Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren im Frühbereich erfolgen. Der Fragebogen ist in jedem Fall durch die Eltern auszufüllen. Es wird empfohlen, bei Erinnerungen einen Papierfragebogen mitzuschicken.

Mitte März

Die Universität Basel wertet den Fragebogen aus und erstellt eine Beurteilung des Sprachförderbedarfs. Ein Bedarf an früher Sprachförderung ist dann gegeben, wenn von max. 30 Punkten weniger als 21.5 Punkte erreicht werden, siehe Tabelle 1.

Tabelle 1: Beurteilung Sprachförderbedarf

Anzahl Punkte	Auswertung
≤ 21.5 Punkte	Diese Kinder haben einen Sprachförderbedarf. Besuchen diese Kinder noch kein Sprachförderangebot, ist ein Besuch angezeigt.
> 21.5 Punkte	Diese Kinder haben keinen Sprachförderbedarf.

Die Einwohnergemeinde erhält das Resultat der Sprachstanderhebung. Dies beinhaltet die Information, ob ein Sprachförderbedarf vorliegt und die Punktezahl pro Kind.

¹⁷ Vorlage in 14 Sprachen auf so.ch/fruehe-foerderung

Ende März

Die Einwohnergemeinde informiert sämtliche Eltern über das Ergebnis der Erhebung. Sie informiert über die Sprachförderangebote in der Einwohnergemeinde und Eltern von Kindern mit Förderbedarf über die Kosten der Teilnahme an einem Sprachförderangebot (Vorlage in 14 Sprachen auf so.ch/fruehe-foerderung).

Ende April

Die Eltern melden ihr Kind selbständig bei einem Sprachförderangebot an. Wenn die Gemeinde kein Besuchsobligatorium eingeführt hat und der Besuch damit freiwillig ist, können die Eltern entscheiden, das Kind trotz Sprachförderbedarf nicht anzumelden. Die Einwohnergemeinde kann für Kinder mit Sprachförderbedarf bei den Eltern eine Bestätigung der Anmeldung einfordern, wenn der Besuch mitfinanziert wird.

Die Fachpersonen in Spielgruppen und Kitas erhalten von der Gemeinde keine Information über den Sprachförderbedarf des Kindes. Sie können aber die Eltern danach fragen.

Kapitel 7.4 auf Seite 20.

August

Die Kinder besuchen ab August während eines Jahres an zwei Halbtagen pro Woche das Sprachförderangebot. Wenn zum Besuch verpflichtet wurde oder die Eltern eine Mitfinanzierung durch die Gemeinde erhalten, kann die Einwohnergemeinde von den Eltern oder von den Spielgruppen/Kitas einen Nachweis zum Besuch verlangen.

4. Bereitstellung Sprachförderangebot

Bei Kindern mit Sprachförderbedarf sollen vor Eintritt in den Kindergarten durch die frühe Sprachförderung Sprachkompetenzen in Deutsch/Schweizerdeutsch aufgebaut und gestärkt werden. Die frühe Sprachförderung wird im Alltag umgesetzt. Um gute Rahmenbedingungen für die frühe Sprachförderung zu bieten und ein bedarfsgerechtes Sprachförderangebot zu schaffen, ist es notwendig die relevanten, passenden Angebote in der Einwohnergemeinde zu bestimmen, zu vernetzen, zu fördern, bekannt zu machen und in die Angebotslandschaft der Einwohnergemeinde einzubinden sowie den niederschweligen Zugang für alle Kinder zu ermöglichen.

4.1 Alltagsintegrierte, nicht-separative Förderung

Sprache ist wichtig: Beim Zusammenleben in der Familie und in pädagogischen Einrichtungen und beim Spielen mit anderen Kindern– Kinder brauchen Sprache immer und überall. Auch als Erwachsene brauchen sie später gute Sprachfähigkeiten. Die Grundlagen dafür werden in den ersten Lebensjahren gelegt¹⁸. Bildungsprozesse in der frühen Kindheit sind immer an konkrete, alltägliche Situationen gebunden. Frühe Sprachbildung entfaltet ihre beste Wirkung, wenn sie in den Alltag integriert ist. Sprache wird dabei nicht als reiner Lernstoff vermittelt, sondern als Werkzeug der Kommunikation genutzt. Sprachliche und literale Fähigkeiten entwickeln sich im Rahmen von Alltagsinteraktionen zwischen Kindern und ihren Bezugspersonen in den unterschiedlichen Lebenswelten der Kinder. Diese alltagsintegrierte Sprachbildung ist insbesondere für Kinder bis vier Jahren effektiver als gezielte Sprachfördermassnahmen.

Bezugspersonen in Spielgruppen oder Kitas unterstützen die Kinder in ihrem Spracherwerb, indem sie im Alltag Gelegenheiten für sprachliche Bildungsprozesse erkennen, nutzen und gezielt fördern. Das bedeutet, dass im pädagogischen Alltag Situationen geschaffen werden, die sich am natürlichen Spracherwerb orientieren und die den Entwicklungsstand sowie die Interessen des Kindes miteinbeziehen. Auf diese Weise entdecken und erwerben Kinder nach und nach die Potenziale von Sprache(n) in allen Facetten. Zusätzliche Materialien oder Programme zur Sprachförderung sind bei einer alltagsintegrierten Sprachbildung nicht erforderlich.

Für das Sprachenlernen ist es wichtig, dass keine exklusiven bzw. separierten Sprachförderangebote für Kinder mit Sprachförderbedarf bereitgestellt werden. Insbesondere die Interaktion mit deutschsprechenden Gleichaltrigen ist für das Deutschlernen eine wertvolle und wirksame Ressource und bildet damit einen elementaren Bestandteil der Fördermassnahme.

Junge Kinder haben die Fähigkeit, mühelos mehrere Sprachen zu erlernen und zu verwenden. Dabei steht weniger die grammatikalische Richtigkeit im Vordergrund, sondern vielmehr das Gelingen einer engagierten und anregenden Kommunikation. Wenn Kinder Deutsch als Zweitsprache erlernen, ist es wesentlich, dass die Erwachsenen die Erstsprache der Kinder respektieren und das gegenseitige Verstehen auch mit nonverbalen Mitteln unterstützen. Zusätzlich benötigen die Kinder so viel Kontakt wie möglich mit der Zielsprache Deutsch.

Der Erwerb der Erstsprache bleibt auch wichtig. Eltern sollten in der Sprache mit ihren Kindern kommunizieren, die sie am besten beherrschen. Es ist für die Sprachentwicklung des Kindes und auch Aspekte wie die Beziehungsgestaltung wichtig, dass Eltern mit ihren Kindern in einer Sprache kommunizieren, in welcher sie zum Beispiel Gefühle in Worte fassen können und Kinderlieder kennen. Zudem ist es von Vorteil, wenn das Kind die verschiedenen Sprachen klar voneinander unterscheiden kann¹⁹.

¹⁸ Bildungsverständnis des Orientierungsrahmens für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz, Wustmann & Simoni 2016

¹⁹ Fachkonzept «Frühe Sprachbildung» Grundlagen zur frühen Sprachbildung, Kanton Zürich [Lerngelegenheiten für Kinder bis 4 \(Kinder-4.ch\)](#)

4.2 Sprachförderangebot in Spielgruppen und Kitas

Die alltagsintegrierte Förderung kann in Spielgruppen oder Kitas durchgeführt werden. Sie tragen gemäss Forschung zum Spracherwerb zur vorschulischen Bildung bei und legen entscheidende Grundsteine für das spätere Lernen und Leben von Kindern. Im Kanton Solothurn sind die Spielgruppen und Kitas ein bekanntes und niederschwelliges Vorschulangebot, welches in einer Mehrheit der Einwohnergemeinden zur Verfügung steht.

Zur Identifikation und dem besseren Verständnis der Angebote in der Einwohnergemeinde können lohnt sich ein Blick auf die folgenden Aspekte:

- **Sprachförderangebote für Kinder:** Welche Angebote bestehen, welche Anzahl und von welcher Art? Prüfung von Aspekten wie z.B. geographische Lage / Kostenbeteiligung / Vernetzung der Sprachförderangebote.
- **Ressourcen in den Sprachförderangeboten:** Über welche finanziellen und fachlichen Ressourcen verfügen die Institutionen? Wie stabil sind diese Ressourcen?
- **Vernetzung:** Welche Kontakte werden zwischen den Angeboten gepflegt? Wie regelmässig finden sie statt? Zu welchen Themen gibt es regelmässigen Austausch und wer übernimmt die Organisation? Wer nimmt nicht daran teil und weshalb?
- **Schnittstelle zu anderen Gemeindeorganen:** Wie wird die Schnittstelle zur Schule gepflegt? Welcher Kontakt besteht zwischen den Angeboten früher Förderung und der jeweiligen Sozialregion? Inwiefern sind Familienbeauftragte, die Kinder- und Jugendbeauftragte oder Integrationsbeauftragte involviert?

Zur Definition der Kriterien der Qualität wird auf den Qualitätsleitfaden der PH FHNW verwiesen²⁰. **Kapitel 6 auf Seite 17.**

4.3 Zusammenarbeit mit Eltern und Fachpersonen

Eine gelingende frühe Sprachförderung ist geprägt durch eine gute Zusammenarbeit der Einwohnergemeinde, der Eltern und der Fachpersonen.

Besonders wichtig ist die Information der Eltern. Sie sollen gezielt über die Wichtigkeit und den grossen Nutzen einer frühen Sprachförderung und das Vorgehen bezüglich der Sprachstanderhebung informiert werden. Hier können Broschüren, Hinweise auf der Website der Einwohnergemeinde/Schule, die Verwendung digitaler Tools oder Veranstaltungen hilfreich sein. Werden die Eltern über den Spracherwerb der Kinder informiert und dabei unterstützt, wird auch die Wirkung der frühen Sprachförderung deutlich erhöht und kann ausserhalb des Sprachförderangebots unterstützt werden. Idealerweise nimmt die Einwohnergemeinde schon vor der Sprachstanderhebung Kontakt auf mit der Familie und informiert sie über die Sprachförderangebote in der Einwohnergemeinde und die Wichtigkeit der Sprachförderung.

[Flyer «Mit Kindern sprechen»](#): Der Kanton Solothurn stellt allen Interessierten einen Flyer für Eltern in 15 Sprachen zur Verfügung.

Die Fachstelle kompass bietet im Bereich der frühen Förderung verschiedene Elternkurse an. Bitte informieren Sie sich über die [Webseite von kompass](#).

Neben den Eltern sind die ausgebildeten Fachpersonen aus den Spielgruppen und Kitas sowie die Fachverbände die zentralen Akteurinnen und Akteure für die frühe Sprachförderung. Näheres zur Zusammenarbeit. **Kapitel 6 auf Seite 17.**

²⁰ Qualitätsleitfaden «[Sprachförderung in Spielgruppen und Kindertageseinrichtungen](#)», PH FHNW

Weitere Akteurinnen und Akteure sind die Elternbildung, Tagesfamilien, Kinderärztin und Kinderarzt, Mütter- und Väterberatung, Hebammen, migrantische Schlüsselpersonen sowie weitere Akteurinnen und Akteure wie Quartiervereine, Integrationsvereine oder Freizeitvereine, welche als Schlüsselpersonen regelmässig über die Entwicklungen der frühen Sprachförderung in der Einwohnergemeinde informiert werden sollten. Dadurch können sie unterstützende Rollen einnehmen und in Vernetzungsaktivitäten eingebunden werden. Auch die Zusammenarbeit mit Bibliotheken, Interkulturellen Vereinen oder Religionsgemeinschaften sowie Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft wie Frauen/Männer/Familien-Runden oder der Einbezug von Begegnungsorten können dabei helfen, das Thema Spracherwerb möglichst breit zu denken und die frühe Sprachförderung zu unterstützen.

4.4 Freiwilliger oder verfügbarer Besuch

Das Sozialgesetz sieht in § 106^{bisbis} Abs. 1 zwei Varianten vor, wie die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Einwohnergemeinde erfolgen kann. Die Einwohnergemeinden entscheiden, ob sie den Besuch eines Sprachförderangebots für Kinder mit Sprachförderbedarf empfehlen («**Freiwilliger Besuch**») oder mittels Verfügung zum Besuch verpflichten («**Verfügter Besuch**»). Die Einwohnergemeinden können also ein sogenanntes Besuchsobligatorium (zuweilen auch selektives Obligatorium genannt) einführen. Wenn sie ein solches einführen, können Einwohnergemeinden Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen gemäss erfolgter Sprachstanderhebung spätestens im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter mittels Verfügung verpflichten, ein Angebot der frühen Sprachförderung zu besuchen.

Die Wahl hat für die Einwohnergemeinden organisatorische und finanzielle Folgen.

4.5 Besondere Konstellationen

Das Kind tritt nach einem Jahr Sprachförderung nicht in den Kindergarten ein (spätere Einschulung).

Die frühe Sprachförderung wird nach der Ermittlung des Sprachförderbedarfs in der Regel für ein Jahr gewährt. Tritt das Kind nach diesem Jahr nicht in die Schule ein, kann davon ausgegangen werden, dass der vor 1.5 Jahren festgestellte Sprachförderbedarf nach wie vor vorliegt und damit weiterhin Bedarf an früher Sprachförderung besteht. Es wird empfohlen, den Besuch des Sprachförderangebots noch ein zusätzliches Jahr bis zum Eintritt in den Kindergarten mitzufinanzieren. Eine erneute Sprachstanderhebung soll nicht durchgeführt werden. Sie ist nicht notwendig und in vielen Fällen auch nicht möglich, da die Kinder das Alter, für welche der Fragebogen geeignet ist, überschritten haben.

Das Kind nimmt bereits an einem Sprachförderangebot teil (z.B. Kita), jedoch an mehr Tagen als das Sozialgesetz vorsieht (zwei Halbtage à 2.5 Stunden) oder in einem Angebot, mit welchem die Einwohnergemeinde keine Zusammenarbeit vorsieht.

Die Einwohnergemeinde hat die gleiche Pflicht zur Mitfinanzierung wie bei einem Kind, welches noch kein Angebot besucht. Die Pflicht zur Mitfinanzierung beschränkt sich auf die Zeitdauer von 2 Halbtagen à 2.5 Stunden. Es ist dabei sehr zu empfehlen, dass die Einwohnergemeinde die Weiterführung der frühen Sprachförderung in den Eltern und dem Kind schon bekannten Angebot ermöglicht.

Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen in der frühen Sprachförderung.

Kinder, die aufgrund medizinischer oder neurologischer Ursachen einen spezifischen (Sprach-)Förderbedarf haben, können in der Sprachstanderhebung auch einen Sprachförderbedarf ausweisen. Die Empfehlung und Mitfinanzierung der frühen Sprachförderung läuft in diesen Fällen sinnvoll-

erweise meist gleich. Die Feststellung des Bedarfs und die Sicherstellung des Zugangs zu spezifischen Angeboten (z.B. Logopädie, Heilpädagogik etc.) läuft ausserhalb der frühen Sprachförderung. Diese müssen weiterhin in Absprache mit den darauf spezialisierten Fachpersonen (bspw. Kinderärztinnen und -ärzten) ergänzend oder ersetzend individuell organisiert werden.

5. Mitfinanzierung Sprachförderangebot

5.1 Kosten schätzen

Die Kosten der frühen Sprachförderung können je nach Einwohnergemeinde stark variieren. Zur Berechnung des Bedarfs für die frühe Sprachförderung ist die Ermittlung kommunaler Kennzahlen notwendig. Um zu einer Einschätzung zum Mengengerüst der Kinder mit Förderbedarf zu gelangen, kann der Bedarf über folgende Kennzahlen abgeschätzt werden:

- Geburten: Anzahl pro Jahr
- Kinder: Anzahl Kinder inkl. Alter
- Einschulungen: Anzahl pro Jahr
- Erstsprache: Sprachen und Häufigkeiten
- Aktuelle Stunden an «Deutsch als Zweitsprache (DaZ)» in Kindergärten / Schule
- Ergänzend empfiehlt sich die Abfrage der Erfahrungen der relevanten Akteure und Akteurinnen und von Nachbargemeinden.

Zudem ist notwendig, dass die Einwohnergemeinde die Kosten der zur Verfügung stehenden Sprachförderangebote kennt. Zur Berechnung der Gesamtkosten kann die Einwohnergemeinde die Informationen bei den jeweiligen Angeboten der Spielgruppen und Kitas einholen. Wie teuer ein Besuch ist, wird erst ersichtlich, wenn alle anfallenden direkten und indirekten Kosten in einer Vollkostenrechnung aufgeführt und berücksichtigt werden.

Die Beispiel-Vollkostenberechnungen im Projekt «Deutschförderung vor dem Kindergarten» ermittelten einen Richtwert von Fr. 14.55 pro Kind und pro Stunde für einen Spielgruppenbesuch. Mit diesem Wert liegt der jährliche Vollkostenbetrag pro Kind bei CHF 2'765²¹.

Auf Anfrage kann eine Vorlage zur Erstellung der Vollkostenrechnung für Spielgruppen beim Amt für Gesellschaft und Soziales bezogen werden.

5.2 Mitfinanzierung «Freiwilliger Besuch»

Im Rahmen des «Freiwilligen Besuchs» werden die Kosten für die frühe Sprachförderung durch die Einwohnergemeinden getragen. Gemäss § 106^{bis} Abs. 3 SG können die Einwohnergemeinden von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen, jedoch auch darauf verzichten.

Dadurch ergeben sich diese zwei Varianten.

- a) **«Kostenbeteiligung der Eltern»:** Die Einwohnergemeinden verlangen von den Eltern eine Kostenbeteiligung, in der Folge **«Elternbeitrag»**. Dieser muss sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit orientieren und darf nicht in das Existenzminimum eingreifen. Die verbleibenden Kosten werden durch die Einwohnergemeinde getragen. Es handelt sich um eine subjektorientierte Mitfinanzierung der Einwohnergemeinde.
- b) **«Kostenübernahme durch die Einwohnergemeinde»:** Die Kosten des Besuchs werden vollständig durch die Einwohnergemeinden getragen.

Grundsätzlich ist die Finanzierung durch die Gemeinde so zu gestalten, dass für die Eltern keine finanziellen Risiken aus der frühen Sprachförderung erwachsen und sie dabei unterstützt werden, von diesem freiwilligen Angebot Gebrauch zu machen. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf zu achten, dass die Eltern nicht in Vorauszahlung gehen müssen. Möglichkeiten dafür sind, dass die Beiträge durch die Gemeinde im Voraus ausbezahlt werden oder ein Gutscheinformodell eingeführt wird. Die Prozesse und Abläufe der Mitfinanzierung dazu sind möglichst niederschwellig zu gestalten.

²¹ [Abschlussbericht](#)

Die Einwohnergemeinden müssen definieren, wie sie die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern festlegen. Die Höhe der Elternbeiträge sind so festzulegen, dass dadurch nicht in das Existenzminimum eingegriffen wird. Dieses bestimmt sich – wie im Bereich der Sozialhilfe (§ 152 Abs. 1 SG) – nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Dazu sind Ober- und Untergrenzen bezüglich Einkommen/Vermögen zur Berechtigung für die Finanzierung zu regeln. In der Einwohnergemeinde bestehende Tarifsysteme (z.B. der Familienergänzenden Betreuung) können auf die frühe Sprachförderung erweitert werden. Bei der Ausgestaltung von Tarifen für die frühe Sprachförderung sind insbesondere die Umsetzungsempfehlungen des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verband (SSLV)²² zu beachten: Die Ausgestaltung der Tarifsysteme sollte linear erfolgen. Damit können Schwelleneffekte vermieden werden. Sollten dennoch Tarifstufen angewendet werden, ist zu beachten, dass ein System umso fairer ist, je mehr Abstufungen es gibt²³.

Die Gewährung einer finanziellen Beteiligung darf nicht von einer Erwerbstätigkeit abhängig gemacht werden.

Die Einwohnergemeinden haben die kommunalen Abläufe zum «Freiwilligen Besuch» zu beschreiben. Die Abläufe sind schriftlich festzuhalten (bspw. in Form eines Konzeptes) und die Eltern sind darüber zu informieren.

Schematischer Ablauf der Mitfinanzierung:

1. Es wird ein Sprachförderbedarf festgestellt.
2. Die Einwohnergemeinde spricht eine Empfehlung zum Besuch des Sprachförderangebots aus. Die Eltern werden über die Kosten und die Mitfinanzierung der Einwohnergemeinde informiert, sodass sie einschätzen können, wie hoch ihre Kosten bei einer Anmeldung des Kindes ausfallen werden. Falls ein Tarifmodell / eine Tarifordnung besteht, wird darüber informiert. Zudem wird mitgeteilt, welche Informationen die Einwohnergemeinde zur Ermittlung des Elternbeitrags benötigt.
3. Die Eltern entscheiden über den Angebotsbesuch. Falls die Eltern auf die Anmeldung in einem Angebot verzichten, endet der Ablauf hier. Falls die Eltern das Kind in einem Sprachförderangebot anmelden, bestätigen sie dies der Einwohnergemeinde und übermitteln die Informationen zur Ermittlung des Elternbeitrags.
4. Die Einwohnergemeinde gibt mit einer Verfügung bekannt, wie hoch der Elternbeitrag und wie hoch die Mitfinanzierung der Einwohnergemeinde ist.
5. Teilnahmebestätigungen und Auszahlung der Gelder (Beispiele²⁴):
 - a) **Gutscheinmodell:** Die Einwohnergemeinde stellt den Eltern einen Gutschein aus, den sie im Sprachförderangebot einlösen können. Die Höhe des Gutscheins entspricht der kommunalen Mitfinanzierung. Die Eltern geben den Gutschein im Sprachförderangebot ab. Das Sprachförderangebot stellt der Einwohnergemeinde den Betrag des Gutscheins in Rechnung, den Restbetrag stellt es den Eltern in Rechnung.
 - b) **Vorauszahlung an Eltern:** Die Einwohnergemeinde zahlt den Eltern die Mitfinanzierung im Voraus aus. Die Eltern erhalten die Gesamtrechnung des Sprachförderangebots und begleichen diese. Die Einwohnergemeinde kann verlangen, dass die Eltern regelmässig oder nach Ende eine Teilnahmebestätigung einreichen.

²² Schweizerischer Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV (2018): *Finanzierung von Spielgruppen*. Büro Communis GmbH, OTB Consulting GmbH, start smart Beratungen (2017): *Qualität und Finanzierung für Spielgruppen, Handreichung für Gemeinden*. Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF (2021): *Kinderbetreuung finanzieren und Elterntarife gestalten. Empfehlungen an Politik und Behörden auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene*.

²³ [Infoblatt Tarifmodell](#)

²⁴ Es handelt sich um Beispiele, da die Einwohnergemeinden entsprechend der lokalen Begebenheiten und Praxis entscheiden können, welche Prozesse und Instrumente zur Umsetzung sie dazu nutzen. Dabei muss neben der Minimierung des administrativen Aufwands der verschiedenen Stellen zwingend auch der Datenschutz und die Sicherstellung des Zugangs berücksichtigt werden.

5.3 Finanzierung «Verfügter Besuch»

Im Rahmen des «Verfügten Besuchs» werden die Kosten des Besuchs vollständig durch die Einwohnergemeinden getragen (inkl. Transportkosten). Einwohnergemeinden, die vom selektiven Besuchsobligatorium Gebrauch machen, müssen die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Rahmen eines Reglements erlassen und sind für die korrekte Umsetzung des selektiven Besuchsobligatoriums zuständig.

Grundsätzlich ist die Finanzierung durch die Gemeinde für das Sprachangebot für die Eltern so zu gestalten, dass die Beiträge im Voraus ausbezahlt werden oder ein Gutscheinmodell besteht, sodass für die Eltern keine finanziellen Risiken daraus erwachsen. Die Teilnahme ist für die Kinder kostenfrei.

Schematischer Ablauf der Finanzierung:

1. Es wird ein Sprachförderbedarf festgestellt.
2. Die Einwohnergemeinde erlässt eine Verfügung mit der Verpflichtung zum Besuch.
3. Die Einwohnergemeinde übermittelt dem Sprachförderangebot die Anzahl der ausgesprochenen Besuchsobligatorien und damit der Plätze, welche dieses garantieren muss.
4. Die Eltern melden das Kind in einem Sprachförderangebot an²⁵.
5. Die Eltern bestätigen der Einwohnergemeinde die Anmeldung und übermitteln ihr den Preis des Sprachförderangebots inkl. Transportkosten.
6. Teilnahmebestätigungen und Auszahlung der Gelder (Beispiele²⁶):
 - a) **Gutscheinmodell:** Die Einwohnergemeinde stellt den Eltern einen Gutschein aus, den sie im Sprachförderangebot einlösen können. Das Sprachförderangebot stellt der Einwohnergemeinde die Gesamtkosten für das Sprachförderangebot in Rechnung.
 - b) **Vorauszahlung an Eltern:** Die Einwohnergemeinde zahlt den Eltern im Voraus den Betrag für den Besuch aus, sodass die Teilnahme für sie einfach möglich ist. Die Auszahlung kann auch in Quartalen oder halbjährlich geregelt werden. Die Eltern erhalten die Rechnung des Sprachförderangebots und begleichen diese. Die Einwohnergemeinde kann verlangen, dass die Eltern regelmässig oder nach Ende eine Teilnahmebestätigung einreichen.

²⁵ Melden die Eltern das Kind nicht in einem Sprachförderangebot an, können die Einwohnergemeinden gemäss ihren Reglementen weitere Schritte unternehmen, um die Teilnahme zu garantieren.

²⁶ Es handelt sich um Beispiele, da die Einwohnergemeinden entsprechend der lokalen Begebenheiten und Praxis entscheiden können, welche Prozesse und Instrumente zur Umsetzung sie dazu nutzen. Dabei muss neben der Minimierung des administrativen Aufwands der verschiedenen Stellen zwingend auch der Datenschutz und die Sicherstellung des Zugangs berücksichtigt werden.

6. Qualität sichern und entwickeln

Hauptziel der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung in der frühen Sprachförderung ist sicherzustellen, dass die umgesetzten Sprachfördermassnahmen die gewünschte Wirkung entfalten können. Für qualitativ gute alltagsintegrierte frühe Sprachförderung sind keine zusätzlichen Materialien oder spezifische Programme notwendig. Die Fachpersonen der frühen Sprachförderung in Spielgruppen und Kitas müssen jedoch über spezifische Kenntnisse zum Spracherwerb und die relevanten Kompetenzen verfügen, um die frühe Sprachförderung umzusetzen und die Wirkung sicherzustellen. Diese erwerben sie in der Regel in einer Ausbildung zur Fachperson Kinderbetreuung oder in der Ausbildung zur Spielgruppenleiterin oder zum Spielgruppenleiter.

Für die Qualitätssicherung der frühen Sprachförderung sind die Einwohnergemeinden wichtige Akteure. Sie können Massnahmen zur Gewährleistung der Qualität unter anderem in verbindlichen kommunalen Qualitätsvorgaben regeln. Qualitätskriterien können im Rahmen von Leistungsvereinbarungen definiert überprüft werden oder finden sich in der Praxishilfe zur Qualitätsentwicklung²⁷. **Kapitel 7.3 auf Seite 20.**

6.1 Qualitätskriterien für Sprachförderangebote

Die Evaluation des Projektes «Deutschförderung vor dem Kindergarten» hat aufgezeigt, wie gute Rahmenbedingungen geschaffen werden können und welche Qualitätsmerkmale zentral sind. Der Qualitätsleitfaden der PH FHNW²⁸ kann zusätzlich als Leitlinie zur Umsetzung herangezogen werden. Dieser teilt die Qualität in die drei Ebenen «Struktur», «Prozess» und «Orientierung» ein:

Die **Prozessqualität** beschreibt aus pädagogisch-didaktischer Sicht die Umsetzung der Sprachförderung sowie die Gestaltung der Interaktion zwischen Kind und Fachperson. Wichtige Merkmale sind:

- Die Sprachförderung findet vorwiegend im Alltag statt.
- Explizite Sprachförderung findet spielerisch und flexibel statt.
- Die Eltern werden miteinbezogen.
- Den Kindern wird ermöglicht, literale Erfahrungen zu machen.
- Die Fachperson
 - baut eine stabile Beziehung zu den Kindern auf
 - nimmt die Kinder aktiv wahr
 - wendet Sprachförderstrategien gezielt und reflektiert an
 - passt sich beim Sprechen den Kindern an
 - ist sprachliches Vorbild
 - beobachtet und dokumentiert die Sprechversuche der Kinder
 - reguliert Gespräche der Kinder
 - plant ihr eigenes Sprechen

Auf der Ebene der **Struktur- und Orientierungsqualität** schaffen u.a. folgende Merkmale günstige Rahmenbedingungen für Sprachförderangebote²⁹:

- Gruppengrösse (8 bis 10 Kinder)
- Durchmischung (deutsch- und fremdsprachiger Kinder)
- Aus- und Weiterbildung (anerkannte Grund- und Weiterbildung zur Sprachförderung)
- Pädagogisches Leitbild / Sprachförderkonzept
- Betreuungsschlüssel (Zweierleitung)
- Adressatengerechte Informationsvermittlung
- Mitgliedschaften (z.B. VKSO, FKSoregio)

²⁷ «Qualitätsentwicklung frühe Sprachförderung», Amt für Gesellschaft und Soziales

²⁸ Qualitätsleitfaden «Sprachförderung in Spielgruppen und Kindertageseinrichtungen», PH FHNW

²⁹ Die Kriterien wurden anhand der Ausgangslage in Spielgruppen erarbeitet.

6.2 Spielgruppen: Keine Bewilligung und Aufsicht

Spielgruppen werden wegen des geringen Betreuungsumfanges nicht zur familienergänzenden Kinderbetreuung gezählt und sind nicht bewilligungspflichtig. Es gibt keine generelle Aufsichtspflicht durch den Kanton oder die Einwohnergemeinden.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales stellt auf so.ch/fruehe-foerderung eine Muster-Leistungsvereinbarung zur Verfügung, in welchem Einwohnergemeinden diese Aspekte regeln können.

6.3 Kitas: Bewilligung und Aufsicht

Kindertagesstätten benötigen eine Bewilligung des Kantons, wenn sie mindestens sechs Plätze für Kinder im Vorschul-, Kindergarten- und Schulalter anbieten und regelmässig während mindestens 20 Stunden in der Woche geöffnet sind. Die Bewilligung muss vorliegen, bevor der Betrieb aufgenommen wird. Kitas unterstehen der Aufsicht des Fachbereichs Familie-Kindheit-Jugend des Amts für Gesellschaft und Soziales. Dazu besucht eine Fachperson die Kitas in regelmässigen Abständen.

Bei Bedarf bietet der Fachbereich Familie-Kindheit-Jugend gerne ein Beratungsgespräch an und berät die Einwohnergemeinden. Weitere Informationen: [Kindertagesstätten und Horte - Amt für Gesellschaft und Soziales - Kanton Solothurn](#)

6.4 Finanzielle Beteiligung des Kantons an der Qualitätsentwicklung

Der Kanton hat die Aufgabe, die verschiedenen Sprachförderangebote zu koordinieren und deren Weiterentwicklung zu unterstützen. Diese koordinierende Funktion des Kantons gewährleistet eine systematische und zielgerichtete Qualitätsentwicklung im Bereich der frühen Sprachförderung. Gemäss Sozialgesetzes ist es insbesondere Aufgabe des Kantons, sich angemessen an den Qualitätsentwicklungskosten der frühen Sprachförderung zu beteiligen (§ 106^{ter} SG: Koordination und Weiterentwicklung). Diese kantonale Beteiligung ist subsidiär zu den bestehenden Regelstrukturen. Insbesondere sind niederschwellige Beratungs- und Begleitungsangebote für Familien weiterhin durch die Einwohnergemeinden zu finanzieren.

Eine Beteiligung des Kantons erfolgt ausschliesslich im Rahmen einer Objektfinanzierung. Einwohnergemeinden, Anbietende von Sprachförderangeboten und anderen in diesem Bereich tätige Akteure mit Projekten und Massnahmen können kantonale Beiträge beantragen. Eine Kostenbeteiligung erfolgt auf Gesuch hin für Massnahmen und Projekte, welche mindestens einem der nachfolgenden Ziele dienen:

- der Optimierung der Durchführung der Sprachstanderhebung und dabei insbesondere der Erhöhung der Rücklaufquote,
- der Verbesserung der Bedarfsgerechtigkeit und Zugänglichkeit der Sprachförderangebote und dabei insbesondere der Steigerung der Anmeldungen sowie der Erhöhung der Teilnahmequote,
- der Erhöhung der Struktur-, Prozess- und Orientierungsqualität der Sprachförderangebote oder
- der Förderung der Vernetzung sowie des Austauschs mit zentralen Akteuren im Bereich der frühen Sprachförderung und dabei insbesondere der Verbesserung des Wissenstransfers und der Nutzung von Synergien.

Ab Dezember 2024 werden auf der Seite des Amts für Gesellschaft und Soziales die Richtlinie zur kantonalen Beteiligung an den Qualitätsentwicklungskosten im Bereich der frühen Sprachförderung und das Gesuchsformular abrufbar sein.

7. Einführung kommunaler Grundlagen

Die Einwohnergemeinden haben die kommunalen Bestimmungen der frühen Sprachförderung im Rahmen eines Reglements zu erlassen. Es wird empfohlen, die in der Einwohnergemeinden bestehenden Reglemente im Bereich der frühen Förderung zu berücksichtigen und im Rahmen der frühen Sprachförderung gemeinsam mit den Fachverantwortlichen verschiedener Stellen zu erarbeiten (z.B. der Finanzverwaltung oder den Spielgruppenverantwortlichen)

Die Einwohnergemeinden definieren entsprechend der lokalen Begebenheiten und Praxis, ob sie den Besuch des Sprachförderangebots verpflichtend gestalten oder empfehlen möchten. In beiden Fällen haben sie die entsprechenden Reglemente, Richtlinien oder Weisungen zu erlassen und die notwendigen Prozesse zum reibungslosen Ablauf der Sprachstanderhebung und die Zuweisung in die Sprachförderangebote zu präzisieren. Insbesondere ist die Mitfinanzierung zu definieren.

7.1 Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung

Die operative Organisation der frühen Sprachförderung wird von der zuständigen Ansprechperson oder -stelle übernommen. Die Aufgaben dieser Stelle können an verschiedene Personen übertragen werden.

Zu den Hauptaufgaben zählen die kommunale Abwicklung der Sprachstanderhebung, was die Kommunikation mit den Eltern sowie die Zusammenarbeit mit der Universität, die die Sprachstanderhebung durchführt, beinhaltet. Darüber hinaus vermittelt die Ansprechperson oder -stelle Kinder in bedarfsgerechte Sprachförderangebote. Sie dient als Ansprechperson für den Kanton und sorgt für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Sprachförderangebot im Bereich der frühen Sprachförderung. Zudem ist sie für die Information und Durchführung der kommunalen Mitfinanzierung zuständig.

7.2 Gemeindereglement

Die kommunalen Bestimmungen des Gemeindereglements müssen mindestens die folgenden Aspekte beinhalten:

- Gegenstand
- Aufsicht
- Kosten
- Sprachstanderhebung
- Besuch Sprachförderangebot
- Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten
- Prüfung der Angebote und Qualität
- Beschwerden
- Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Das Amt für Gesellschaft und Soziales stellt auf so.ch/fruehe-foerderung ein Musterreglement zur Verfügung.

7.3 Leistungsvereinbarungen

Die Zusammenarbeit mit Sprachförderangeboten in der Einwohnergemeinde sind ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung der frühen Sprachförderung. Diese dient der gegenseitigen und verbindlichen Regelung von Rechten und Pflichten für die Auftragnehmenden (Spielgruppen oder Kitas) und die Auftraggebenden (Einwohnergemeinden oder Zweckverbund). Um Abläufe verbindlich zu regeln, Aufgaben zu verteilen, die finanzielle Beteiligung zu regeln und Vorgaben zur Qualität zu machen, kann sich eine Leistungsvereinbarung anbieten. Die Praxis und Rahmenbedingungen der Einwohnergemeinden sind dabei sehr unterschiedlich.

Grundsätzlich wird empfohlen, sich an die folgenden Aspekte zu halten:

- Zweck der Vereinbarung
- Grundlagen
- Leistungen der Auftragnehmerin oder Auftragnehmer
- Leistungen der Auftraggeberin
- Finanzierung

Das Amt für Gesellschaft und Soziales stellt auf so.ch/fruehe-foerderung eine Muster-Leistungsvereinbarung zur Verfügung.

7.4 Datenschutz

Die im Rahmen der frühen Sprachförderung erhobenen Daten dürfen ausschliesslich zum Zweck der Abklärung des Sprachförderbedarf und für die Überprüfung der Einhaltung eines verfügten Angebotsbesuchs verwendet werden³⁰. Einzige Ausnahme bildet die gesetzliche Pflicht zur Evaluation des Modells der frühen Sprachförderung durch den Kanton. Eine weitergehende Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Dies entspricht der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

Lediglich die in der Einwohnergemeinde für die frühe Sprachförderung zuständige Stelle hat Zugriff auf die Daten der frühen Sprachförderung (insbesondere Ergebnisse der Sprachstanderhebung und Einkommensdaten der Eltern von Kindern mit Sprachförderbedarf). Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass nur Personen Zugriff auf Personendaten haben, welche diesen Zugriff für Ihre Aufgabenerfüllung benötigen. **Kapitel 7.1 auf Seite 19.**

Neben der zuständigen Stelle bei der Einwohnergemeinde haben nur die Eltern Kenntnis von den entsprechenden Daten. Es darf insbesondere kein automatisierter Austausch zwischen Einwohnergemeinde und Spielgruppe bzw. Kita oder zwischen Spielgruppe bzw. Kita und Kindergarten stattfinden. Ein solcher Austausch ist lediglich bei Vorliegen einer Einwilligung der Eltern oder wenn die anderen Vorgaben nach der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind, zulässig. Den Eltern muss die Tragweite einer solchen Einwilligung bewusst sein und sie muss auf freiwilliger Basis erfolgt sein, anderenfalls die erteilte Einwilligung als nicht rechtsgültig zu erachten ist.

³⁰ Artikel § 79ter Sozialverordnung (SV)

8. Anhang

I. Hilfsmittel, Literatur, Grundlagen

Auf der Webseite so.ch/fruehe-foerderung der Koordinationsstelle Familienfragen des Amtes für Gesellschaft und Soziales sind verschiedene Publikationen zum Thema Sprachförderung sowie Hilfsmittel für die Praxis zum Thema Sprachbildung abrufbar.

I. Kontakt Amt für Gesellschaft und Soziales

Koordinationsstelle Familienfragen
Telefon 032 627 22 85
familienfragen@ddi.so.ch

II. Kontakte kantonale Verbände: Spielgruppen und Kitas

Fach- und Kontaktstelle (FKS) Spielgruppen Region Solothurn
www.fksoregio.ch
info@fksoregio.ch

Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn
www.vkso.ch
kontakt@vkso.ch

III. Weiterbildungen zur frühen Sprachförderung

Die kantonalen Verbände der Spielgruppen und Kitas sowie die Pädagogischen Hochschulen mit Ausbildung von Fachpersonen wie die IG Spielgruppe kennen das Angebot der Weiterbildungen.

Die Weiterbildungsmöglichkeiten sind auf so.ch/fruehe-foerderung abrufbar.